Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen
VÖB und Bibliothekare, Universitätsplatz 3, 8010 Graz
HR Dr. Sigrid Reinitzer, Präsidentin der VÖB, Bibliotheksdirektorin der UB-Graz

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: **Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz;**
do. GZ 600.851/0-V/4/99 vom 19.5.1999

Die Unterzeichnete dankt für die Übersendung des Entwurfes zu einer Novelle zum Mediengesetz und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Besonders positiv wird vermerkt, daß in diesem Entwurf der § 43 in seiner bisherigen Form betreffend die Ablieferung der Printmedien beibehalten wird und daß eine **Erweiterung der Ablieferungspflicht** durch die Einfügung der §43a und 43b, betreffend die sonstigen Medienwerke, die im Inland verlegt werden, erfolgt:

- §43a(1) - der *Österreichischen Nationalbibliothek* ist ein Stück zu Zwecken der Sammlung und Archivierung anzubieten, und wenn diese das binnen 1 Monat verlangt, auf Kosten des Medieninhabers (Verlegers) zu übermitteln sind;
- §43a(2) - der *Bundesanstalt für audiovisuelle Medien* ist je ein Stück von Schallträgern oder magnetischen oder optischen Trägern von Laufbildern (Filme) anzubieten und
- §43a(3) - dem *Österreichischen Filmarchiv* ist je ein Stück photographisch hergestellter Träger von Laufbildern anzubieten.

Der Satzteil "zu Zwecken der Sammlung und Archivierung" sollte nicht nur für die Nationalbibliothek §43a(1) Gültigkeit haben, sondern auch für die beiden anderen Institutionen - §43a(2) u.(3).

Im *Entwurf einer Empfehlung für eine Bibliotheksgesetzgebung in Europa* vom 23.2.1999 in Straßburg (s. Beilage und URL - http://www.goethe.de/z/30/biblkonf/deempf.htm) wird im Punkt IV "Der Schutz des in Bibliotheken aufbewahrten geistigen Erbes" behandelt und hierbei der Zweck des Pflichtabgabegesetzes diskutiert;

- der Zweck von Pflichtabgabegesetzen sollte sein:
  - die Sammlung nationaler Bestände zur Bewahrung, Vermittlung und Entwicklung der nationalen Kultur für künftige Generationen; .....
- Pflichtabgabebibliotheken sollten in der Lage sein, effiziente bibliographische Dienste zu leisten und einen adäquaten Zugang zu den Pflichtexemplaren, vorzugsweise durch automatisierte Netzwerke, zu gewährleisten. Effizienz sollte erreicht werden, durch Einrichtung eines automatisierten Netzwerkes mit Hilfe neuer Informations- und Kommunikationstechnologie.

Da im do. "Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz" für sonstige Medien nur den 3 nationalen Einrichtungen Medien angeboten werden und nicht unbedingt von diesen genommen werden, **sollte jedenfalls auch den anderen Pflichtexemplarbibliotheken**, aufgezählt im BGBl.Nr.544/1981(VO), je **ein Stück der sonstigen Medien angeboten werden**. Da die elektronischen Produkte ebenso wie die gedruckten Werke einen *"unverzichtbaren Teil des geistig-kulturellen Schaffens in Österreich"* darstellen, wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, erscheint die im Entwurf zu dem geänderten Mediengesetz vorgesehene Anbietungs- und Ablieferungspflicht von elektronischen Medien jedoch zu eng gefaßt im Bezug auf die empfangsberechtigten Stellen.
Es ist auch die Aufgabe der Universitäts- und Landesbibliotheken kulturelles Erbe zu dokumentieren und zu bewahren, weshalb sich die Erweiterung der Anbietungspflicht auch auf diese Bibliotheken als empfangsberechtigte Stellen erstrecken sollte.
Sofern für diese keine freie Abgabe möglich ist, sollte zumindest der Halbpreis für die Gruppe der 'sonstigen Medien' angeboten werden. Dadurch kann die Bewahrung des geistig-kulturellen Erbes unseres Landes auf breiterer Ebene gemeinsam von Bund und Ländern sicher gestellt werden.

Soferne Bibliotheken als Medienstücke nicht nur Druckmedien, sondern auch 'sonstige Medien' ihres Bundeslandes erhalten, sollten sie sich an der nationalen und internationalen Forschung zur *Langzeitarchivierung* dieser elektronischen Medien beteiligen und bei der Entwicklung internationaler Standards für die Langzeitarchivierung mitarbeiten.

Diese integrierte Maßnahme könnte helfen, das geistig-kulturelle Erbe besser für die nächsten Generationen zu bewahren. Die physische Aufbewahrung von digitalen Medien muß die gleichzeitige Sicherstellung der Entwicklung der Langzeitarchivierung zum Ziel haben. Je mehr Bibliotheken mit ihren EDV-Einrichtungen an diesem Vorhaben beteiligt sind, desto eher wird das Ziel der Langzeitarchivierung erreichbar sein.

Die bisher gültigen Vorschriften für die Abgabe der Printmedien sollten genannt und ausdrücklich auf ihre weitere Rechtskraft hingewiesen werden:
BGBl.Nr.314/1981, BGBl.Nr.544/1981(VO), i.d.g.F.

S. Reinitzer

HR Dr. Sigrid Reinitzer

Beilage: 1 Exemplar, da im Internet

27. Juni 1999

Leitseite Menü

LOKAL <=> GLOBAL

Entwurf einer Empfehlung für eine Bibliotheksgesetzgebung in Europa

Präambel
I. Freie Meinungsäußerung und freier Zugang zur Information
II. Bibliotheken im Kontext nationaler Buch- und Informationspolitik
III. Bibliotheken als aktive Mittler in der Buch- und Informationskette
IV. Der Schutz des in Bibliotheken aufbewahrten geistigen Erbes

Übersetzung aus dem Englischen
Straßburg, den 23. Februar 1999

Vorläufige Fassung

Präambel

Angesichts der Zielsetzung des Europarates, eine engere Beziehung seiner Mitgliedsstaaten untereinander herzustellen und den Ausbau gemeinsamer Projekte auf kulturellem Gebiet zu fördern;

Angesichts der Tatsache, daß ein Land nicht wirklich demokratisch ist, wenn jedem Einwohner nicht der gleiche Zugang zur Information gewährt wird;

Angesichts dessen, daß Bibliotheken eine unverzichtbare Voraussetzung zur Verbreitung von Wissen darstellen;

Unter Berücksichtigung der konvergierenden Wirkung auf alle Akteure im Bereich der Buch- und elektronischen Veröffentlichungen;

Angesichts der Tatsache, daß Bibliotheken als aktives Agens ein wesentliches und unersetzliches Element für die Informationsvermittlung und den Schutz des kulturellen Erbes sind;

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Bibliotheken global wirken und ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit anbieten;

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, langfristige Bildungsstrukturen im Rahmen lebenslangen Lernens zu etablieren;

Im Hinblick auf Artikel 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der freiheitlichen Grundrechte;

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Bibliotheksbestände einen wesentlichen Teil des kulturellen Erbes der europäischen Staaten ausmachen und insofern ein Schlüssel für ihre Identität sind;

Im Hinblick auf das IFLA/UNESCO Manifest für Öffentliche Bibliotheken (1994);

Im Hinblick auf die UNIDROIT-Konvention bzgl. gestohlener oder illegal exportierter kultureller Objekte (1995);

Im Hinblick auf die IFLA-UNESCO-Richtlinien zur Pflichtabgabegesetzgebung (1981);

Im Hinblick auf den Entwurf der Europaratskonvention zum Schutz des audiovisuellen Erbes (1997);

im Hinblick auf den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Bericht über Pflichtexemplararchivierung elektronischer Publikationen und die darin enthaltenen Empfehlungen (1995)

Angesichts dessen, daß aufgrund der Komplexität dieser Themen eine europäischen Politik zur Bibliotheksgesetzgebung gefordert wird, die auf gemeinsamen Prinzipien demokratischer Werte basiert,

empfiehlt das Ministerkomitee gemäß den Bestimmungen nach Artikel 15b des Europarates den Mitgliedsstaaten

- Maßnahmen für eine Bibliotheksgesetzgebung zu ergreifen, deren Prinzipien mit der hier folgenden Empfehlung in Einklang sind, und existierende Gesetzgebung auf die selben Prinzipien abzustimmen,
- und die Emfpehlung so weit wie möglich unter den damit befaßten Körperschaften und Personen zu verbreiten

▲ Index

I. Freie Meinungsäußerung und freier Zugang zur Information

Bibliotheken sind eine konkrete Verwirklichung des Prinzips von freiem Zugang zur Information und insofern ein Mittel der Gesellschaft, den freien Meinungsaustausch zu fördern. Bibliotheken werden für die Bedürfnisse ihrer Benutzergruppen gegründet, um ihr Recht auf Zugang zu Information und Meinungen zu fordern.

Die Bibliotheksdienste sollten allen Bürgern offen stehen, ohne Berücksichtigung von Rasse, Nationalität, Religion, Kultur, Politik, Alter, physischer oder geistiger Behinderung, Geschlecht oder sexueller Orientierung.

Die Basisangebote der Bibliotheken, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sollten allen ihren Benutzern kostenlos zur Verfügung stehen, unabhängig von ihrer Zahlungsfähigkeit.

Bibliotheksmaterial sollte nicht vorenthalten werden, der Zugang zu Informationsnetzen nicht verweigert werden aus anderen Gründen als denen des geltenden Rechts.

Bibliotheken sollten Medien erwerben und den Zugang zu Informationsmaterialien gewähren nach Kriterien von Qualität und Relevanz für die Nutzerbedürfnisse.

Bestände und Informationsquellen sollten die Verschiedenheit ihrer Benutzergruppen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Medienform berücksichtigen.

Öffentliche Bibliotheken und andere allgemein zugängliche Bibliotheken dienen den gegenwärtigen Bedürfnissen ihrer Benutzergruppen, indem sie eine breitgefächerte und repräsentative Auswahl von Medienangeboten zur Verfügung stellen, während Nationalbibliotheken und andere Bibliotheken mit archivarischen Aufgaben versuchen sollten, ein möglichst umfassendes Medienangebot für die Nachwelt zu bewahren.

Bibliotheken sollten bestrebt sein, daß der Zugang zu ihren Beständen und Angeboten sowohl in intellektueller wie in konkret technischer Hinsicht auf höchstem Niveau und von bester Qualität ist.

Prinzipien für den Bestandsaufbau

Der Bestandsaufbau einer Bibliothek sollte auf dem unabhängigen professionellen Urteil des Bibliothekars begründet sein, ohne Verzerrung durch politische, konfessionelle, wirtschaftliche oder andere Einflüsse, in Konsultation mit repräsentativen Benutzergruppen, Gemeindegruppen und anderen Institutionen aus dem Bildungs-, Informations- und Kulturbereich.

Der Bestandsaufbau sollte ständig überprüft werden, um die sich ändernden Bedürfnisse und Möglichkeiten widerzuspiegeln. Der Bestandsaufbau sollte ein transparenter Prozeß sein und die Grundlagen, nach denen er sich richtet, sollten veröffentlicht werden.

Minderheiten sollte Informationsmaterial in ihrer eigenen Sprache zur Verfügung stehen, das sich auf ihre eigene Kultur bezieht und die Kultur ihres weiteren Umkreises in ihrer eigenen Sprache widerspiegelt. Darüberhinaus sollten Bibliotheksbestände die Kulturen von Minderheiten der gesamten Benutzergemeinde repräsentieren.

Auskunftsstellen innerhalb einer Bibliothek sollten geeignet plaziert und allen zugänglich sein. Ihre Ausstattung sollte den Bedürfnissen derer gerecht werden, die eine Hör-, Seh-, oder andere Form von Behinderung haben.

Bibliotheken sollten auch den Zugang zu Materialien gewährleisten, die nicht Teil ihrer eigenen Bestände sind, z.B. durch Fernleihdienst und Dokumentenlieferdienst, eingeschlossen den Gebrauch von elektronischen Informationsdiensten und anderen Informationsnetzen.

In Bezug auf elektronische Vernetzung sollten Bibliotheken folgende Prinzipien berücksichtigen:

- das Potential der Informationsnete in vollem Umfang ausnutzen, besonders das Internet, das einen Informationszugang erlaubt, der sich mit den herkömmlichen Sammlungen von 'Hardcopy'-Materialien nicht verwirklichen läßt;
- bestrebt sein, elektronischen Zugang zu Informationsquellen im Sinne ihrer Benutzer zu erhalten und auch öffentlich zugängliche Stellen mit einem geeigneten Maß an Unterstützung und Anleitung einzurichten, welches selbständige Nutzung von Informationsnetzen ermöglicht;
- nicht vorsätzlich Zugang zu Internetangeboten erlauben, die im Rahmen der des geltenden Rechts illegal sind. Was andere Internetangebote betrifft, so ist es dem Benutzer überlassen, zu entscheiden, zu welchen Informationen er sich Zugang verschaffen möchte;
- Richtlinien für die Nutzung des Internets definieren, die die Ziele und Zwecke der Verfügbarkeit eines öffentlichem Zugangs zu Informationsnetzen deutlich machen.

Bibliotheksrichtlinien, die sich auf elektronische Quellen und Dienste beziehen, sollten die Rechte der Benutzer, einschließlich ihres Rechtes auf Vertraulichkeit und Privatsphäre respektieren.

Bibliotheksrichtlinien in Bezug auf öffentliche Auskunftsstellen und die praktische Anwendung von Richtlinien sollten einer ständigen Überprüfung und Konsultation unterliegen, um zu gewährleisten, daß die Ziele und Zwecke der Dienstleistungen erfüllt werden.

▲ Index

II. Bibliotheken im Kontext nationaler Buch- und Informationspolitik

Bibliotheksgesetzgebung und bibliothekspolitische Maßnahmen sollten:

- den notwendigen Rechtsstatus sowie eine professionelle Grundlage für alle Arten von Bibliotheken im Rahmen einer nationalen Informationspolitik sicherstellen;
- den Schwerpunkt genereller Prinzipien mit detaillierteren Auflistungen von Standards und Leistungen in Einklang bringen;
- eine Grundlage bilden für die Klärung der Beziehungen zwischen Bibliotheken und anderen Vertretern des Buchwesens wie des Wissens im weiteren Sinne;
- den freien Zugang zu Informationen für alle Bürger gewährleisten. Das sollte alle Arten von Informationsträgern betreffen, nicht zuletzt digitale Informationsmedien, wie sie im Internet verfügbar sind;
- ferner sollte es auch die unentgeltliche Verfügbarkeit eines Kernbestands an Basisinformationen, Hilfsmitteln und Dienstleistungen abdecken;
- Bibliotheksdienste als notwendiges Mittel zur Erhaltung und Entwicklung der Demokratie

hervorheben. Darüberhinaus sollten zentrale und örtliche Behörden die notwendigen Organisations-, Wirschafts- und Kontrolleinrichtungen zur Verfügung stellen, die diese Funktion gewährleisten und den Bibliotheksdiensten ihren eigentlichen Platz in der nationalen Informationspolitik sichern;

- Leitlinien für die Bemessung der Leistungsqualität unterschiedlicher Arten von Bibliotheken und ihrer Aufgaben erlassen

Gremien, die sich mit der Lenkung von Bibliotheken befassen, sollten:

- klare Strukturen in allen Bibliotheksbereichen vorsehen, sollten Rollen, Pflichten und Verantwortlichkeit sowohl für Behörden als auch für Institutionen klar darlegen;

- sich darum bemühen, die notwendige Infrastruktur zu entwickeln, um eine Kooperation zwischen den verschiedenen Arten von Bibliotheken zu fördern und somit ihre besonderen Aufgaben und Ausrichtungen in einen weiteren Rahmen nationaler Informationsversorgung zu stellen.

Bibliotheksdienste, Bibliothekstypen, Dienstleistungsniveau und Leistungsindikatoren

Während die Standards, die sich auf das Dienstleistungsniveau und den Bestandsaufbau beziehen, zur Diskussion gestellt werden können, sollten technische Standards und Standards, die sich auf Telekommunikation, elektronische Netzwerke und zugehörige Einrichtungen beziehen, dazu verwendet werden, den Austausch von nationalen und internationalen Informationen zu erleichtern.

Die Aufgabe von Nationalbibliotheken sollte es sein, allen Benutzergruppen sowie der Gesellschaft im weitesten Sinne zu dienen. Mit der Ausdehnung der Pflichtabgabegesetzgebung auf aller Arten von Informationsträgern einschließlich digitaler Medien wird es unbedingt erforderlich, eine Verbindung zu schaffen zwischen der Pflichtabgabegesetzgebung und dem Copyright. Eine solche Gesetzgebung sollte den Zugang zu Pflichtexemplaren sicherstellen, um den Bedürfnissen der Gesellschaft zu dienen und gleichzeitig eine vernünftige Entschädigung für die Copyrightinhaber anbieten.

Bibliotheksdienste für besondere Benutzergruppen sollten in der Gesetzgebung und/oder den Vorschriften besonders erwähnt werden und teils durch die Dienstleistungen der allgemeinen Bibliotheken, teils durch spezielle Bibliotheken und teils durch zentralisierte Dienste ermöglicht werden.

Bibliotheksfinanzierung: Zentrale und örtliche Zuständigkeiten

Das Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Dienstleistungsniveau und den bereitgestellten Mitteln sollte klar dargelegt werden und unabhängig sein von der Art der Bibliothek und dem Einfluß der Trägerbehörde.

Die Finanzierung von Bibliotheken sollte generell eine öffentliche Aufgabe sein. Bibliotheksdienste, die teilweise aus anderen Quellen finanziert werden, sollten das professionelle Selbstverständnis der Bibliothekare und ihre Zuständigkeit für Auswahl der Erwerbungen nicht unterlaufen. Sie sollten mit den fundamentalen Prinzipien von freiem Zugang und dem Angebot von gewissen unentgeltlichen Basisdiensten nicht kollidieren.

Bibliotheksbehörden und die Bibliotheken selbst sollten organisatorische Strukturen, sowie überwachungs- und Kontrollmechanismen entwickeln, die den bestmöglichen Gegenwert für die Ausgabe von öffentlichen Geldern für Bibliotheksdienste darstellen. Dazu sollten Instrumentarien für eine geeignete Leistungsmessung und Qualitätskontrolle der verschiedenen Bibliotheksarten entwickelt werden.

Der Bibliotheksetat sollte den Einfluß der neuen Technologien berücksichtigen. Es sollten Mittel für geeignete Fortbildungsmöglichkeiten von Personal und Anwendern zur Verfügung gestellt werden sowie für die korrekte Benutzung der neuen Hilfsmittel und Dienste.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Bibliothekare

Eine Bibliotheksausbildung sollte in der nationalen Gesetzgebung als unbedingt erforderlich für die Bibliotheksdienste angesehen werden, um ausreichenden Nachwuchs von professionellen Bibliothekaren und anderem Personal sicherzustellen.

Europäische und nationale Bibliotheksinstitutionen sollten den Austausch von Bibliothekspersonal durch die Entwicklung eines europäischen Austauschprogramms fördern.

Europäische Studien sollten unternommen werden, um zu untersuchen, wie neue informationstechnische Entwickungen aus anderen Bereichen für die Entwicklung digitaler Bibliotheksdienste übernommen werden könnten.

Externe Beziehungen

Schüler und Studenten sollten im Recherchieren von und im Umgang mit Informationen unterrichtet werden, um die im Bildungsbereich wie auch im weiteren gesellschaftlichen Kontext vorhandenen Informationsmöglichkeiten besser nutzen zu können. Dies sollte in die Richtlinien und Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungswesens eingebaut werden.

Bibliotheksbehörden auf nationaler Ebene sollten bei der Entwicklung von Bibliotheksdiensten innerhalb einer nationalen Informationspolitik nicht außer Acht lassen, daß europäische Maßnahmen auf eine Annäherung der Institutionen im , Bibliotheks , Archiv- und Museumsbereich hinwirken.

▲ Index

III. Bibliotheken als aktive Mittler in der Buch- und Informationskette

In Verträgen und Gesetzen, die das Copyright und angrenzende Gesetze betreffen, sollten Bibliotheken als Institutionen anerkannt werden, die, finanziert aus öffentlichen Mitteln, dem öffentlichen Auftrag haben, den Zugang zu und die Nutzung von Informationen zu erleichtern.

Es wird als die Pflicht der Regierungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene angesehen, eine Rechtsposition für Bibliotheken auf den Gebieten des Copyright und angrenzender Rechte zu schaffen.

Bibliotheken sollten in die Lage versetzt werden, ihre öffentliche Aufgabe zu erfüllen, ungeachtet der Medienformen, seien es gedruckte, audiovisuelle oder digitale Informationen. Deshalb sollten die Befreiungen vom Copyright auf dem Gebiet der Printmedien sich auch für digitale Medien gelten.

Politische Organe auf europäischer und nationaler Ebene sollten die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen, um dem Bürger ungehinderten Zugang zu kulturellen, wissenschaftlichen, Bildungs- und Gesellschaftsinformationen durch Bibliotheken zu garantieren, ungeachtet der Form, in welcher die Informationen aufbewahrt, transportiert oder verbreitet werden.

Hersteller von Informationen, die dem Copyright unterliegen, und Nutzer von Informationen, die von Bibliotheken bereitgestellt werden, müssen in dem hier vorgelegten Gesetzesrahmen festschreiben, welche Informationen für den öffentlichen Zugang freigegeben werden. Ein angemessenes Entgelt sollte zur Entschädigung für die Nutzung von Information vereinbart werden.

Regierungen haben eine besondere Pflicht, Zugang zu den von ihnen produzierten Information zu gewähren.

Bibliotheken sollten ihr Möglichstes tun, um sicherzustellen, daß Informationen, die durch kollektive Vereinbarungen, Lizensierungen oder andere Formen bereitgestellt wurden, nur im Rahmen dieser Vereinbarungen verwendet werden.

Körperschaften, die zur Aushandlung von Tarifen mit den Rechteinhabern oder ihren Organisationen berechtigt sind, sollten auf internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingerichtet werden.

Die Nutzung von Materialien innerhalb der Bibliothek sollte kostenlos sein. Es ist erlaubt, in die Medien der Bibliothek Einsicht zu nehmen. Gebührenerhebung für separate Ansicht einzelner

Bildschirmseiten wird zurückgewiesen.

Das Photokopieren in Bibliotheken für 'den privaten Gebrauch' oder zu Studienzwecken verletzt die Rechte der Rechteinhaber nicht.

▲ Index

IV. Der Schutz des in Bibliotheken aufbewahrten geistigen Erbes

Zweck von Pflichtabgabegesetzen sollte es sein:

- Sammlung nationaler Bestände zur Bewahrung, Vermittlung und Entwicklung der nationalen Kultur für künftige Generationen;
- die Zusammenstellung und Veröffentlichung der nationalen Bibliographie;
- der Zugang zu archivierten Veröffentlichungen.

Die Pflichtabgabe sollte unzureichende Buch- und Informationspolitik von Regierungen nicht ersetzen. Deshalb sollte die Pflichtabgabe:

- eine obligatorische Regelung sein, die Verleger/Produzenten zur Abgabe von Exemplaren an nationale Depotbibliotheken verpflichtet. Eine freiwillige Abgabe sollte nicht verhindert werden, wenn sie das gleiche Ziel verfolgt wie eine Pflichtabgabe;
- alle Kategorien von Veröffentlichungen umfassen, wobei entsprechende Richtlinien für jede Kategorie festgelegt werden sollten.

Pflichtabgabebibliotheken sollten in der Lage sein, effiziente bibliographische Dienste zu leisten und einen adäquaten Zugang zu den Pflichtexemplaren, vorzugsweise durch automatisierte Netzwerke, zu gewährleisten. Effizienz sollte erreicht werden durch die Einrichtung eines automatisierten Netzwerkes mit Hilfe neuer Informations und Kommunikationstechnologie.

Die Pflichtabgabe von Printmedien sollte in einem vernünftigen Maß erfolgen, etwa in der Großenordnung von 3 - 5 Exemplaren, gemäß dem nationalen Bedarf. Aufgrund der hohen Konservierungskosten sollte eine Überschneidung der Pflichtabgaberichtlinien für Tonträger, audiovisuelle Medien, Film- und elektronisches Material sorgfältig vermieden werden.

Von Luxusausgaben oder wertvollen Veröffentlichungen sollten nur ein begrenzte Anzahl von Pflichtexemplaren aufbewahrt werden.

Die Nichterfüllung von Pfichtabgabevorschriften sollte durch finanzielle und andere Sanktionen geahndet werden.

Eine Kompensation für die Abgabe von Pflichtexemplaren sollte die Leistung von aktuellen und vollständigen nationalbibliographischen Diensten sein. In einigen Fällen kann die Pflichtabgabe auch als Instrument für die Errichtung von Verlagsarchiven dienen.

Modellhafte Kooperationen zwischen Pflichtabgabebibliotheken sollten weiterhin analysiert und gefördert werden.

Künftige Forschungen und Untersuchungen sind notwendig, um die rechtlichen, technischen und finanziellen Aspekte der Pflichtabgabe von elektronischen Publikationen zu ermitteln.

Bezüglich des grenzüberschreitenden Transfers von schriftlichem Erbe wird empfohlen, daß der Europarat:

- seine Mitgliedsstaaten veranlaßt, wo noch nicht der Fall, schriftliches Erbe, seien es Bibliotheksbestände oder nicht, in die Definition von Kulturgütern zu integrieren bzw. in die Liste von Kulturgütern aufzunehmen, die unter den Schutz der Exportkontrollregelung fallen. Für schriftliches Erbe in Bibliotheken gilt, daß keine definitve, sondern nur eine temporäre Ausfuhr gestattet ist;

- die UNIDROIT-Konvention von 1995 für entwendete oder illegal exportierte Kulturgüter zum Bezugsdokument macht für Fragen des Diebstahls oder der illegalen Ausfuhr als eine Erweiterung zu der Empfehlung 1372 der Sitzung des Europaparlaments von 1998;
- seine Mitgliedsstaaten veranlaßt, nationale Regelungen zur Kontrolle grenzüberschreitenden Transfers von Kulturgütern zu schaffen, die mit den mit den Direktiven des Europarates (Richtlinie vom 9. Dezember 1992 und folgende Texte) übereinstimmen;
- eine verstärkte administrative und gesetzgeberische Kooperation fordert bei der Bewahrung des schriftlichen Erbes im Hinblick auf dessen besondere Gefährdung;
- Programme anregt, die dazu dienen, Informationen über schriftliches Erbe, das während des Zweiten Weltkrieges verbracht wurde, bereitzustellen, und den Zugang dazu zu gewährleisten

▲ Index

REGIONE PIEMONTE Regione Emilia Romagna dbv

Leitseite ▲ Menü